

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Gemeinde Dorfprozelten
Schulgasse 2

97904 Dorfprozelten

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0, Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320);

Planänderung

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorhabenträger zur Herstellung der Maßnahme im Straßen- und Brückenbau ist auf Grundlage des Staatsvertrags vom 02.02.2021/10.02.2021 der Freistaat Bayern vertreten durch die bayerische Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg.

Die Unterlagen lagen daraufhin im Oktober / November 2022 öffentlich aus. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 26.07.2024 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Mainbrücke Wertheim – Kreuzwertheim an bestehender Stelle einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Sanierung der Bauwerksentwässerung. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt 250 m, wovon 176,7 m auf den Ersatzneubau der alten Mainbrücke entfallen. Der Ersatzneubau ist als Stabbogenbrücke mit zwei Vorlandbrücken vorgesehen. Sie überspannt mit einer Länge von 102,6 m die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main. Auf Wertheimer Mainseite schließt eine einfeldrige Vorlandbrücke mit einer Länge von 12,339 m an, auf Kreuzwertheimer Mainseite eine zweifeldrige Plattenbalkenbrücke mit einer Länge von 60,75 m.

Gegenstand der Planänderung mit Datum vom 26.07.2024 sind im Wesentlichen die Verlegung von verschiedenen Maßnahmen sowie die Änderung der Baugrube, der Baustellenzufahrt und der Baustelleneinrichtungsfläche. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Gemeinde Dorfprozelten Schulgasse 2 97904 Dorfprozelten Zimmer Nr. 3
in der Zeit (von - bis) <p style="text-align: center;">vom 04.11.2024 bis einschließlich 03.12.2024</p>
während der Dienststunden (von - bis) Montag-Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ -> „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ -> „Aktuell laufende Verfahren“ -> „Kreisstraße MSP 32, Landesstraße L 2310: Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim - Kreuzwertheim“ (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

17. Dezember 2024,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben (Art 73 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach

Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen (Art. 73 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Gemeinde Dorfprozelten
Schulgasse 2
97904 Dorfprozelten

Zimmer Nr. 3

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg

Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (E-Mail-Adresse der Regierung: poststelle@reg-ufr.bayern.de; E-Mail-Adresse der Gemeinde Dorfprozelten: info@dorfprozelten.de). Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **17. Dezember 2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 Satz 5).
4. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 Satz 1 BayStrWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen in der Nähe der geplanten Straße in Kraft (Art. 27 i.V.m. Art. 23 bis 26 BayStrWG). Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an dürfen außerdem auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen (Art. 27 b Abs. 1 BayStrWG).
9. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie eine entsprechende Vorprüfung ergeben hat (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Näheres macht die Regierung von Unterfranken in ihrem Amtsblatt bekannt.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datenschutz@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger

und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Dorfprozelten, 23.10.2024
Gemeinde Dorfprozelten
Sebastian Kiefer/ Geschäftsstellenleiter

(Unterschrift)

